|  |
| --- |
| **Geschäftszeichen:****xxxxxxxxxxxx****Bearbeiter/in:** xxxxxxxxxxxxx**Tel:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx**Fax:** (+43 xxxx) xxxx-xxx xx**E-Mail:** xxxxxx@xx**www.xxxxx.gv.at****Ort, Datum** |
|  |

|  |
| --- |
| **Dienststelle**\_Adresse |

|  |
| --- |
| An das Oö. Landesverwaltungsgericht(*bzw*. Bundesverwaltungsgericht)Adresse*[bzw. wenn – im Fall der außerordentlichen Revision – die* ***Aufforderung zur Revisionsbeantwortung vom VwGH*** *stammt,* ***an diesen adressieren****; vgl. § 36 Abs.1 VwGG]:*An denVerwaltungsgerichtshofJudenplatz 111014 Wien |

**Revision an den Verwaltungsgerichtshof;**

**Revisionsbeantwortung und Aktenvorlage**

 (zu ........................... vom ..............)

**Revisionswerber/in:**

**vertreten durch:**

**belangte Behörde:** ...........................................

*[hier keine Adresse angeben]*

**wegen:** Erkenntnis *bzw.* Beschluss des Oö. Landesverwaltungsgerichts

(*bzw.* des Bundesverwaltungsgerichts)

vom .........................., Zl. .................................

**REVISIONSBEANTWORTUNG**

...-fach

... Akt(en) samt Aktenverzeichnis

(evtl.: sonstige Beilagen)

Entsprechend der Verfügung des Verwaltungsgerichts (*bzw.* des Verwaltungsgerichtshofes) vom ......................., .................., erstattet die belangte Behörde nachstehende

## REVISIONSBEANTWORTUNG

und legt den Verwaltungsakt (die Verwaltungsakten) ......................... Aktenzahl ................. samt Aktenverzeichnis mit der Mitteilung vor, dass keine (*bzw.* die im Aktenverzeichnis gekennzeichneten) Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht auszuschließen sind.

**I. Sachverhalt:**

*[Kurze Darstellung des Sachverhalts, soweit dieser in Bezug auf die vorgebrachten Revisionspunkte erforderlich ist; allenfalls - etwa wenn der Sachverhalt von der Revisionswerberin/dem Revisionswerber nicht substanziell bestritten wird - Verweis auf das angefochtene Erkenntnis (bzw. den angefochtenen Beschluss) und die Aktenlage.]*

**II. Rechtsausführungen:**

1. **Zur Zulässigkeit der Revision**

*[Gemäß* ***Art. 133 Abs. 4 B-VG*** *ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts nur* ***unter******gewissen Voraussetzungen (Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung; keine nur geringe Geldstrafe)*** *eine Revision überhaupt zulässig. Gleiches gilt gemäß* ***§ 25a VwGG*** *auch für Beschlüsse. Vgl dazu* Hauer*, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts² (2013) 94 ff.*

*Ob eine Revision gegen ein konkretes Erkenntnis (bzw. einen konkreten Beschluss) zulässig ist, hat das VerwG bereits in seinem Erkenntnis (bzw. Beschluss) auszusprechen. Dieser Ausspruch bindet jedoch den VwGH nicht, vielmehr hat sich dieser allein von Art. 133 Abs. 4 B-VG (bzw. bei Beschlüssen von § 25a VwGG) leiten zu lassen.*

*Dies gilt sowohl für den Fall der ordentlichenRevision (= VerwG hat die Revision für zulässig erklärt) als auch der außerordentlichen Revision (= VerwG hat die Revision für unzulässig erklärt).*

*Daher ist an dieser Stelle - wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen - das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG (bzw. bei Beschlüssen § 25a VwGG) zu argumentieren].*

„Eine Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. [Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist. Gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG ist diese Bestimmung sinngemäß auch auf Beschlüsse anzuwenden.]

Die gegenständliche Revision ist aus folgenden Gründen unzulässig:“

*[Im Fall der Unzulässigkeit wegen Nichtvorliegens einer grundsätzlichen Rechtsfrage kann Folgendes ausgeführt werden:]*

„Zu der im vorliegenden Erkenntnis [*bzw.* Beschluss] zu lösenden Rechtsfrage liegt bereits eine entsprechende, einheitliche Judikatur des VwGH vor (vgl. VwGH ..., ... etc.).

[...]

Da das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung von dieser Rechtsprechung nicht abweicht, hängt die Revision nicht von der Lösung einer Rechtsfrage ab, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Somit liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art 133 Abs. 4 B‑VG nicht vor.“

*[Im Fall der Unzulässigkeit wegen geringer Geldstrafe kann Folgendes ausgeführt werden:]*

„Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Da in der vorliegenden Strafsache gemäß § ... nur eine Geldstrafe von bis zu ... Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt wurden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von ... und damit unter 400 Euro verhängt wurde, ist die gegenständliche Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B‑VG iVm. § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig.“

**2. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses]:**

*[Darlegung der rechtmäßigen Anwendung der maßgeblichen Normen. Kann etwa mit folgendem Satz eingeleitet werden:]*

„Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Inhalts des angefochtenen Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses] ist festzuhalten, dass sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den im Rahmen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens festgestellten Sachverhalt gestützt, die Gründe und Gegengründe gegeneinander abgewogen, sich an der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur orientiert und das Erkenntnis ausreichend begründet hat. [...]“

**3. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses] infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts:**

*[Darlegung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts – nur wenn in der Revision gerügt]*

**4. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses] infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften:**

*[Da das angefochtene Erkenntnis (bzw. der angefochtene Beschluss) nicht von der belangten Behörde stammt, wird es dieser in der Regel nicht möglich sein, zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften im Detail Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund genügt hier folgende Passage:]*

„Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses] infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ist festzuhalten, dass der Sachverhalt – soweit es für die belangte Behörde aus dem angefochtenen Erkenntnis [*bzw.* Beschluss] ersichtlich ist – weder vom Verwaltungsgericht in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, noch in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf. Darüber hinaus scheint das Verwaltungsgericht auch keine (sonstigen) Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen zu haben, bei deren Einhaltung es zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.“

**5. Zur behaupteten Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses [*bzw.* Beschlusses] wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm, nämlich ...... [Gesetz, Verordnung ...]:**

*[Werden in der Revision an den VwGH Normbedenken geltend gemacht und die Einleitung eines Normprüfungsverfahrens vor dem VfGH angeregt, so ist die betreffende Norm bereits in der Revisionsbeantwortung zu verteidigen, siehe zu diesem Punkt das Muster der VfGH-Gegenschrift]*

*[• bei Landesgesetzen:*

*Darlegung der Verfassungsmäßigkeit: Kein Verstoß gegen die in der Revision angeführten Verfassungsnormen.*

*• bei Verordnungen (Land, Gemeinde, Bund):*

*Darlegung der Gesetzmäßigkeit:*

*- (ausreichend bestimmte) gesetzliche Grundlage;*

*- gesetzliche Voraussetzungen für Verordnungserlassung sind gegeben;*

*- Verordnungsermächtigung wurde nicht überschritten;*

*- wenn gerügt oder unklar: gehörige Kundmachung.*

*• bei Bundesgesetzen:*

*Eine Verteidigung von Bundesgesetzen ist nicht primär von der Gemeinde wahrzunehmen, steht dieser jedoch frei.]*

*[Allgemeine Hinweise:*

*- beim erstmaligen Zitat einer Norm in der Revisionsbeantwortung: Angabe des genauen Titels (evtl. Kurztitels) und der Fundstelle der Norm in der bei der Erlassung des Erkenntnisses (bzw. Beschlusses) anzuwendenden Fassung;*

*- falls dienlich: Hinweis auf Materialien, Erläuterungen (bei Landesgesetzen allenfalls beilegen); Regierungsvorlagen und Ausschussberichte sind in der Landtagsdirektion, Beilagensammlung, erhältlich und ab Beilage 1/1997 im Internet abrufbar;*

*- Berücksichtigung der Vorjudikatur des VwGH und Verwertung der VwGH-Argumentation in der Revisionsbeantwortung (Zitat möglichst mit Sammlungsnummer: zB VwSlg. 11.224 A/1983; wenn noch nicht in der Slg. oder Slg.Nr. nicht festzustellen: VwGH 17.11.1983, 82/06/0114);*

*- Hinweis auf einschlägige Literatur mit Angabe der Fundstelle (Zitat: Autor, Titel, evtl. Auflage oder Jahr, Seite bzw. Randziffer (RZ); bei Doppelnamen von Autoren Schrägstrich verwenden, z.B.: Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, RZ 111);*

*- konkretes argumentatives Eingehen auf den Fall, keine bloße Anführung von Judikatur ohne Fallbezug.]*

**III. Anträge:**

Da die Revisionswerberin/der Revisionswerber durch das angefochtene Erkenntnis [bzw. durch den angefochtenen Beschluss] nicht in ihren/seinen Rechten verletzt wurde, stellt die belangte Behörde die

**ANTRÄGE,**

der Verwaltungsgerichtshof möge

[1. die gegenständliche Revision als unzulässig zurückweisen

*[Dieser Antrag ist nur dann zu stellen, wenn unter Punkt II.1. Ausführungen zur Unzulässigkeit der Revision gemacht wurden; andernfalls ist dieser Punkt zu löschen und es sind die weiteren Anträge neu zu nummerieren.]*

in eventu:]

2. die gegenständliche Revision als unbegründet abweisen sowie

3. gemäß §§ 47ff VwGG erkennen, die Revisionswerberin/der Revisionswerber ist schuldig, den der belangten Behörde entstandenen Schriftsatzaufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.

Für .........................................

***[Wichtiger Hinweis:***

*Bei der Einbringung von Revisionsbeantwortungen und Äußerungen sowie der Aktenvorlage sind die* ***formalen Erfordernisse****, die sich aus der Aufforderung des Verwaltungsgerichts bzw. des VwGH ergeben, genau zu beachten (etwa Anzahl der Ausfertigungen, erforderliche Beilagen, Ordnung des Aktes, übersichtliches Aktenverzeichnis, Hinweis über allfällige Ausnahmen von der Akteneinsicht oder Voraussetzungen für die Genehmigung und Ausfertigung des Schriftsatzes).]*